

<b>2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg</b>
---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom 19.06.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Medelby erlassen und ist erneut bekannt zu machen, um einen redaktionellen Fehler in § 1 -Anzahl der Mitglieder in § 5 Abs. 1 a)- zu berichtigen:

### § 1

§ 5 „**Ständige Ausschüsse**“ wird geändert:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten sowie Brandschutzangelegenheiten

b) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten, Aufgaben der Bauleitplanung, Abwasserangelegenheiten

c) Umwelt, Begrünung und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umwelt- und Begrünungsaufgaben, Wegeangelegenheiten

d) Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialangelegenheiten

e) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu b) bis d), können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

## § 2

§ 6 „**Einwohnerversammlung**“ wird geändert:

(1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung **kann** einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen/Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 3

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 19.06.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 09.09.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 09.09.2013

(Siegel)

gez.

(Günther Petersen)  
- Bürgermeister -